

Az.: 4 A 68/13
2 K 573/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anschluss- und Benutzungszwangs; Herstellung des Grundstücksanschlusses
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 13. Oktober 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 - 2 K 573/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 hat keinen Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen die Verpflichtung, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Beklagten anzuschließen, abgewiesen. Seine Entscheidung, in der es dem zuvor am 20. Juli 2012 ergangenen Gerichtsbescheid folgt, hat es im Wesentlichen damit begründet, dass der angefochtene Bescheid vom Beklagten und nicht von der S..... erlassen worden sei. Diese rechtliche Bewertung beruhe auf der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden und der damit dokumentierten Übernahme seiner Verantwortung für Inhalt und Form des Bescheides. Der Verbandsvorsitzende habe die Befugnis, für den Beklagten hoheitliche Tätigkeiten auszuführen. Es sei nicht ersichtlich, dass die S..... Verwaltungsakte für oder anstelle des Beklagten erlasse. Der Beklagte sei als Selbstverwaltungsbehörde auch selbst Widerspruchsbehörde. Rechtsgrundlage des Bescheides sei die Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. November 2008. Es lägen keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Abwasserbeseitigungskonzept vor. Die Bewohner von K..... verträten ausschließlich ihre eigenen (wirtschaftlichen) Interessen.

- 3 Der Kläger bringt in seiner umfangreichen Antragsbegründung diverse Einwände gegen die Richtigkeit des Urteils vor und beruft sich darüber hinaus auf die übrigen Zulassungsgründe. Aus dem gesamten Vorbringen ergibt sich kein Grund für die Zulassung der Berufung. Es fehlt an der entsprechenden Darlegung. Der Vortrag setzt sich mit den angegriffenen Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts nur ansatzweise auseinander. An einigen Stellen wird auf die Begründung von Zulassungsanträgen früherer Verfahren verwiesen, denen andere Urteile zugrunde liegen. Zudem ist das Vorbringen teilweise verworren und nicht nachzuvollziehen. Das Vorgehen des Verwaltungsgerichts bei der Entscheidungsfindung wird im Rahmen mehrerer Zulassungsgründe kritisiert. Inhaltlich sind Teile des Vorbringens den einzelnen Zulassungsgründen nicht klar zuzuordnen. Das Zulassungsvorbringen mit Überschriften nach Zulassungsgründen formal zu gliedern, reicht für eine Zuordnung nicht aus. Es ist nicht Aufgabe des Senats, den Inhalt des Vortrags im Wege einer zeitintensiven Auseinandersetzung mit den Ausführungen erst zu ermitteln. Der Antragsteller hat den Zulassungsantrag eindeutig und klar zu formulieren. Auch darf die Zuordnung des Vorbringens zu einem Zulassungsgrund dem Gericht nicht in dem Sinn überlassen werden, dass dies erst überprüft und herausfiltert, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Darlegungen einen Zulassungsgrund begründen können. Dies ist ebenfalls Sache des Antragstellers und nicht des Gerichts (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124a Rn. 49).
- 4 1. Soweit der Inhalt des Vorbringens erkennbar ist, ergibt sich der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.;

SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

- 6 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
- 7 Der Kläger beanstandet hauptsächlich, dass das Verwaltungsgericht seiner Auffassung zur formellen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide, die er im Klageverfahren ausführlich dargelegt hat, nicht gefolgt ist. Er wendet ein, nicht der Beklagte, sondern die S..... habe die angefochtenen Bescheide erlassen. Diese habe durch ihre angestellten Mitarbeiter eigenständig das vollständige Verfahren übernommen. Der Beklagte sei aber nicht berechtigt gewesen, im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung Dritte - insbesondere mit dem Erlass von Verwaltungsakten - zu beauftragen. Ob der Verbandsvorsitzende bei der Bescheiderstellung maßgeblich eingebunden gewesen sei, sei unerheblich. Der Kläger beanstandet darüber hinaus, dass der Beklagte keine Bediensteten beschäftige. Diese Rügen greifen nicht durch. Der Kläger setzt sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich nicht auseinander und stellt weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung in Frage. Er legt insbesondere nicht dar, warum die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur Kompetenz des beklagten Zweckverbandes und des Verbandsvorsitzenden nicht tragfähig sein soll.
- 8 2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 9 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen

beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28). Derartige Schwierigkeiten sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Der Kläger verweist lediglich darauf, dass das Verwaltungsgericht seinen Vortrag nicht berücksichtigt habe und der Beklagte nicht für die vorgegebene Personalausstattung gesorgt habe.

10 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

12 Der Kläger hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Seinem Vortrag ist zu entnehmen, dass er es für klärungsbedürftig hält, welche Befugnisse ein privater Dritter hat, wenn er für einen Auftraggeber im hoheitlichen Bereich tätig wird, und ob ein Zweckverband allein durch die Unterschrift des Vorsitzenden seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wirksam nachkommen kann. Weiterhin möchte er wohl geklärt haben, ob es einem Zweckverband überlassen sein kann, über die Einstellung von Personal zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu entscheiden. Diesen allgemein aufgeworfenen Fragestellungen fehlt der Bezug zu einer entscheidungserheblichen Fragestellung dieses Verfahrens. Eine solche wird nicht herausgearbeitet. Der Kläger macht

lediglich allgemeine Ausführungen zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben sowie einer Monopolstellung der S..... als Geschäftsbesorger mehrerer öffentlicher Aufgabenträger und zu den Geschäftsinteressen der S.....

- 13 4. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geht der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt der Divergenz vor. Die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes sind ebenfalls nicht erfüllt.
- 14 Die Berufung ist nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung u.a. des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Regelung dient dem Allgemeininteresse an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Abweichung kann sich auf eine Rechtsfrage oder auf eine Tatsachenfrage beziehen, wenn diese ihrer Natur nach verallgemeinerungsfähig und nicht fallspezifisch ist. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch steht zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Obergerichte und dieser Widerspruch dieselbe Rechtsvorschrift betrifft (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 11).
- 15 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass ein tragender Grund der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einem tragenden Grund der angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2011 (Parallelentscheidungen 9 C 2/11, 9 C 3/11, 9 C 4/11) widerspricht. Der Kläger stellt nach einem Zitat aus dem Urteil 9 C 2/11 des Bundesverwaltungsgerichts darauf ab, dass das Verwaltungsgericht den Geschäftsbesorgungsvertrag zur Einsichtnahme und Bewertung nicht beigezogen habe. Diese Pflichtverletzung führe auch zu einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Eine Abweichung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO legt der Kläger mit diesen Ausführungen nicht dar. Auch im Übrigen arbeitet er keinen Rechtssatz aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts heraus, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Er setzt die tragenden Gründe der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Beziehung zu den tragenden Gründen in der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts und arbeitet keinen Widerspruch heraus. Der Kläger übt letztlich nur inhaltliche Kritik an

dem angefochtenen Urteil. Eine Divergenz legt er damit nicht dar, worauf auch der Beklagte in seiner Antragserwiderung hinweist.

- 16 5. Soweit das Vorbringen auch die Geltendmachung von Verfahrensmängeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO enthält, ist das Darlegungserfordernis nicht erfüllt. Der Kläger zeigt nicht auf, dass die Klage ohne die von ihm angenommenen Verfahrensmängel hätte Erfolg haben können. Er legt weder einen Verfahrensmangel hinreichend dar noch begründet er, weshalb das aus seiner Sicht fehlerhafte Urteil hierauf beruht.
- 17 Seine Kritik bezieht sich auf den Umgang des Verwaltungsgerichts mit dem von ihm schriftsätzlich gestellten „Beweisermittlungsantrag“ zur Vorlage des Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsvertrages des Beklagten mit der S..... „zum Zwecke der Beweisführung“. Zu diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt, der Unterschrift und der damit dokumentierten Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für Inhalt und Form des Bescheides komme eine besondere Bedeutung zu, so dass es für die Entscheidung auf den Antrag des Klägers nicht ankomme. Außerdem seien Beweisermittlungsanträge als Ausforschungsbeweise unbeachtlich. Dies ist nicht zu beanstanden. Ein Verfahrensfehler ist nicht erkennbar. Das Gericht hat seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Bei der von ihm vertretenen Auffassung war die Beiziehung des Geschäftsbesorgungsvertrags nicht erforderlich. Einen Beweis Antrag hat der anwaltlich vertretene Kläger nicht gestellt.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle